

RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. S. 466).

VERFAHREN

(nicht erforderliche Verfahrensschritte sind zu streichen)

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 19. März 1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Kath. Friedhof Brochterbeck" beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung (Unterrichtung und Erörterung) ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BauGB vom 23. Juli 1996 in Form der Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglicht worden.

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 08. Okt. 1996 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine begrenzte erneute Offenlegung/eine eingeschränkte Beteiligung beschlossen.

Die begrenzte Offenlegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht und von bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 3 BauGB in seiner Sitzung am 18. März 1997 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 3 BauGB dem Regierungspräsidenten Münster angezeigt worden.

Die Durchführung der Anzeige des Bebauungsplanes Nr. 20 ist gem. § 12 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht schriftlich geltend gemacht worden.

STADT TECKLENBURG

KREIS STEINFURT / OT BROCHTERBECK

BEBAUUNGSPLAN NR. 20

"KATH. FRIEDHOF BROCHTERBECK"

Gültig: BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990

1. AUSFERTIGUNG



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.5.97).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzVO '90

1. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, § 16 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

2. BAUWEISE, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) offene Bauweise, Baugrenze

3. VERKEHRSPFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenbegrenzungslinie

4. GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche hier: Friedhof

5. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) Trinkwasserschutzzone (s. Hinweise)

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung der Teilflächen des Bebauungsplanes
Nachrichtliche Übernahme angrenzender Geltungsbereiche von Bebauungsplänen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

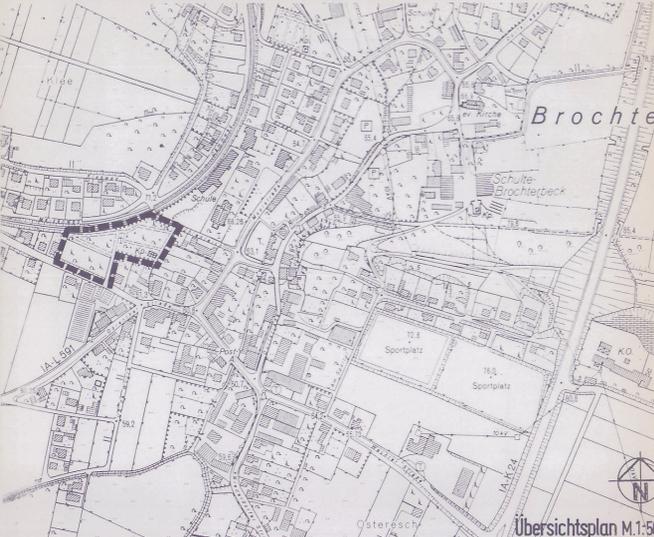
gem. § 9 BauGB sowie § 31 Abs. 1 BauGB

- a) Öffentliche Grünfläche: Zweckbestimmung Friedhof gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind bauliche Anlagen (z. B. Wege, Wasserentnahmestellen, Gräber) gestattet, die der Zweckbestimmung "Friedhof" nicht zuwiderlaufen.

HINWEISE

- 1. Teilflächen des Friedhofes (westlich der Wegeparzelle, Flurstück 3) liegen in der Trinkwasserschutzzone III B des Wasserwerkes Dörenthe des Wasserversorgerverbandes Tecklenburger Land.

STADT TECKLENBURG KREIS STEINFURT / OT BROCHTERBECK



BEBAUUNGSPLAN NR. 20 "KATH. FRIEDHOF BROCHTERBECK"

1. AUSFERTIGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

Plan Nr. 2 Satzungsanzeige
ingenieurbüro bentrup & tovar
Rheinler Landstraße 19-21 49078 Osnabrück